

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11.06.1997 die Errichtung der Kulturstiftung der Stadt Gudensberg beschlossen.

## **Verfassung der Kulturstiftung der Stadt Gudensberg**

### **§ 1 - Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Kulturstiftung der Stadt Gudensberg“.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in 34281 Gudensberg.

### **§ 2 – Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Gudensberg.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt mit der Durchführung von Kulturtagen, Autorenlesungen, Konzerten und Musikveranstaltungen, Kabarett- und Theatervorführungen sowie Ausstellungen in Gudensberg. Das ortsnahe Angebot von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen soll den Bewohnern der Stadt, insbesondere auch nichtmobilen Stadtbewohnern (wie z.B. älteren Menschen sowie Kindern und Jugendlichen), den Kontakt zu Kultur und Kunst ermöglichen und in der breiten Öffentlichkeit das Verständnis dafür wecken und erhalten. Dabei werden auch junge und heimische Künstler aus der Region unterstützt und gefördert, indem ihnen Möglichkeiten zur Darstellung und Weiterentwicklung ihrer künstlerischen Fähigkeiten geboten werden. Finanzielle Zuwendungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen, Stiftungserträge**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000,00 DM [51.129,19€]. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat - sogenannte Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Erträge der Stiftung sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 2 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 - Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

## **§ 5 - Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) das Kuratorium
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist unzulässig.

## **§ 6 - Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus - dem Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Gudensberg und - fünf weiteren Stadtverordneten, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Stadtverordnetenvorsteher. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.
- (3) Die Dauer der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit zu wählen.

## **§ 7 - Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.
- (2) Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2,
  - b) Beschlußfassung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Beschlußfassung über Anträge auf die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung erfolgen aufgrund entsprechender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, auf Aufhebung der Stiftung und auf Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

## **§ 8 - Sitzungen und Beschlußfassung des Kuratoriums**

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im übrigen stets dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der

Vorstand ihn darum ersuchen.

- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Anträge auf Änderung der Verfassung einschließlich Änderung des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Vor der Beschlußfassung über Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
- (6) Zur Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.

### **§ 9 - Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Gudensberg und zwei weiteren Mitgliedern des Magistrats, die von diesem Gremium gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.
- (3) Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist vom Magistrat unverzüglich ein/e Nachfolger/in für die restliche Wahlzeit zu wählen.
- (5) Vorstandsvorsitzender ist der Bürgermeister. Ist er verhindert, so sind die beiden übrigen Vorstandsmitglieder zu seiner Vertretung in der Reihenfolge berufen, die der Magistrat zuvor beschlossen hat.

### **§ 10 - Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden (im Verhinderungsfälle durch seinen Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anträge und Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- b) Vorlage eines Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium.
- c) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidungen des Kuratoriums über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen.
- d) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 11 Abs. 1 an das Kuratorium.

### **§ 11 - Jahresabschluß und Jahresbericht**

- (1) Der Vorstand hat bis zum 31.3. eines jeden Jahres den Jahresabschluß und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1997.
- (2) Das Kuratorium oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes eines jeden Jahres zu prüfen.
- (3) Das Kuratorium kann sich bei Prüfungen nach Abs. 2 geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand angehören.

### **§ 12 - Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Stadt Gudensberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

### **§ 13 - Staatliche Aufsicht**

Das Vermögen dieser rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung ist nach § 115 Hessische Gemeindeordnung Sondervermögen der Stadt. Es unterliegt somit den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft und damit der staatlichen Aufsicht durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde.

### **§ 14 - Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde sind die zu § 7 Abs. 3 gefaßten Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 15 - Geltung der Bestimmungen des Stitungsgesetzes des Landes Hessen**

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen vom 4.4.1965 (GVBl. I S. 77) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäße Anwendung. Die vorstehende Stiftungsverfassung ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg am 11.6.1997 beschlossen worden.

Gudensberg, den 11.6.1997

gez. Dinges, Bürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

gez. Heese, Erster Stadtrat und Mitglied des Stiftungsvorstandes (Siegel)